

## Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Meckenheim vom 26. August 1999.**

### Kennziffer OBJEKTE

#### **Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 2 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
- 3 Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 5 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 6 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

#### **Übernachtungsobjekte**

- 7 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 8 Obdachlosenunterkünfte
- 9 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 10 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPiVO -)

#### **Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

- 11 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 12 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 13 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 14 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

#### **Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)**

- 15 Schank-/Speisewirtschaften (ab

## Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der **Brandverhütungsschau** und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Meckenheim.**

**Im Übrigen unverändert**

	400 Plätze)	
	<b>Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen</b>	
16	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	
17	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m <sup>2</sup> Freifläche)	
18	Schank-/Speisewirtschaft in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	
19	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 1.000 m <sup>2</sup>	
	<b>Unterrichtungsobjekte</b>	
20	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)	
21	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten	
22	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden	
23	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	
	<b>Hochhausobjekte</b>	
24	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)	
	<b>Verkaufsobjekte</b>	
25	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)	
26	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
27	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
28	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
29	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als	
		<b>Im Übrigen unverändert</b>

30	3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	
31	Museen	
32	Messegebäude	
	<b>Garagen</b>	
33	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)	
34	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu andere genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>	
	<b>Gewerbeobjekte</b>	
35	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>	
36	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>	
37	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	
38	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>	
39	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter- Verordnung (DruckbehälterVO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutz- maßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.	
40	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>	

**Im Übrigen unverändert**

41	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	<b>Im Übrigen unverändert</b>
42	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
43	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
44	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
45	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
46	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche	
47	Hochregallager	
	<b>Sonderobjekte</b>	
48	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	
49	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup>	
50	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)	
51	Unterirdische Verkehrsanlagen	
52	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	
53	Hotel- und Gaststättenschiffe	
54	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	
55	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	
Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.		

